

...mit
Sicherheit
besser!

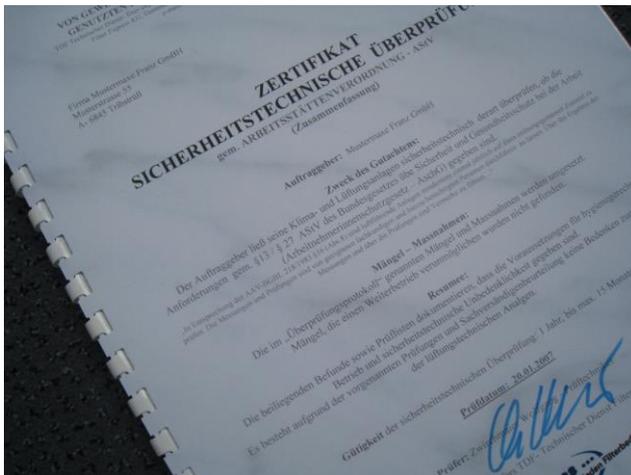


Egon Dietrich Str.3 · A-6322 Kirchbichl
Tel: 05332/70110 · Fax : DW 10
www.td-d.at · Email: office@td-d.at

Service und Instandsetzung von RLT - Anlagen
Akkreditierte Prüfstelle gem. § 13 AStV
Sicherheitstechnische Überprüfungen gem. ÖNORM-EN VDI
Hygieneinspektionen gem. VDI 6022

ACHTUNG WICHTIG !!!!

Sicherheitstechnische Überprüfung von RLT Anlagen gem. §13 AStV



Der Technische Dienst DIETRICH – TDD bietet Unternehmungen / Betreibern von RLT-Raumlufttechnischen Anlagen, Lüftungsanlagen, Klimaanlage, Absauganlagen, Lackieranlagen... eine wichtige Dienstleistungspalette zur Optimierung von Anlagen und Prozessen an. Zudem schaffen wir für diese Betriebe ein wirtschaftlich sinnvolles Mass für Betriebssicherheit und persönliche Haftung.

Wegen der gegebenen Wichtigkeit, möchten wir Ihnen im Folgenden die wichtigsten Fragen zur „Sicherheitstechnischen Überprüfung“ beantworten:

Das haben wir früher ja auch nicht gebraucht, betrifft uns das überhaupt?

Ja! Wenn sie in Ihrem Betrieb luftführende Anlagen haben, dann sind sie von den neuen Gesetzen- Prüfpflicht voll betroffen. (Absauganlagen... §16 AAV Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung, Lüftungs- und Klimaanlage... §13AStV Arbeitsstättenverordnung, gem. Richtlinien VDI6022 und entsprechend ÖNORM H6021)

Gilt dies nicht nur für Neuanlagen?

Nein! Verschiedene Gerichtsurteile zeigen, dass z.B.. schon alleine das Wechseln eines Filters genügt um die Entsprechung der aktuellen Gesetzeslage zu verlangen. Mieter von Wohnanlagen haben dieses Recht sogar grundsätzlich.

Das Alter oder Genehmigungsdatum einer Anlage spielt also keine Rolle.

Was ist denn der Sinn dieser Prüfpflicht überhaupt?

Durch diese verschärften Bestimmungen will der Gesetzgeber eine erhöhte Sicherheit für die arbeitenden Personen (Arbeitsplatzkonzentration) und die Umgebung (Emissionen an Anrainer, Umwelt..) schaffen. Als Zweites soll eine erhöhte Sicherheit gegen Brandgefahr erreicht werden.

Haben da nicht ein paar Bürokraten und Theoretiker übers Ziel hinausgeschossen?

Teilweise Ja, aber ...

In den technischen Regelwerke, z.B.: VDI6022 und der ÖNORM H6021 sind neben sinnvollen Muss-Forderungen auch teilweise wirklich praxisfremde Detailregelungen enthalten. Befolgt jemand in der Praxis blind diese Richtlinien, so ist dies nicht sinnvoll. Die Richtlinien und Gesetze sind vom Spezialisten- Technischer Dienst DIETRICH - jeweils auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Risikoabwägung für den Kunden zu beurteilen und zu empfehlen und nicht naiv vorzugeben/ umzusetzen.

Können wir die Sicherheitstechnischen Prüfungen nicht einfach selber machen?

Theoretisch ja, ist aber nicht sinnvoll.

In Gerichtsurteilen wurden Prüfungen durch betriebsinternen Personen nicht anerkannt.

(Beispiel – Beilage „Urteil Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich“)

Der Nachweis der ausreichenden Qualifikation ist schwierig zu erbringen und immer anfechtbar.

Stellt man sich vor, dass es zu einem Brandfall mit grossen wirtschaftlichen -ev. auch Personenschäden kommt, so erkennt man sofort das unwägsame Risiko.

Angenommen wir machen das nicht, was kann uns passieren?

Ob die Anlagen 100% wirtschaftlich arbeiten oder nur eingeschränkt, das interessiert die Behörde nicht, sollte jedoch den Betrieb von grösstem Interesse sein. Mit der Sicherheitstechnischen Überprüfung durch die Spezialisten vom TDD - Technischen Dienst DIETRICH, geht gleichzeitig auch die Optimierung Ihrer Anlagenleistungen einher.

Ist das alles?

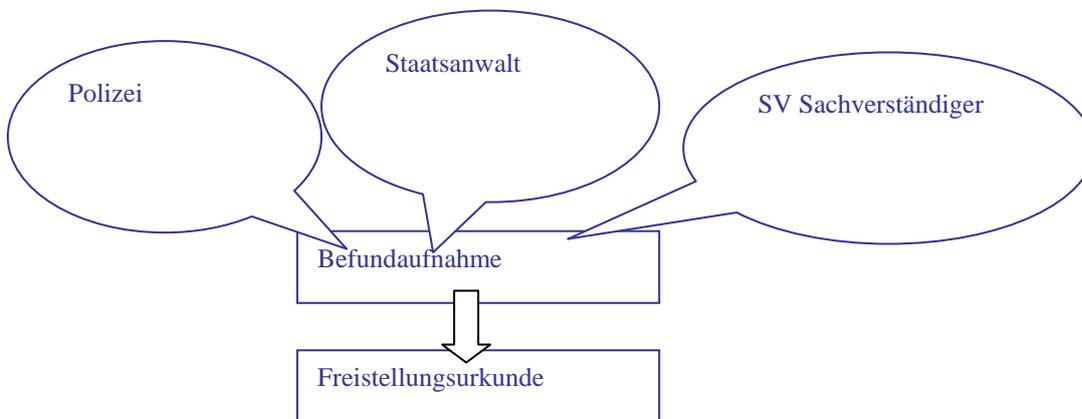
Nein, es kann auch zu wirklich existenziellen Problemen führen.

Wir unterscheiden grob 2 Arten von Schäden:

- Brand mit oder ohne Personenschaden
- Gesundheitsschäden an Personen (innerhalb oder ausserhalb der Firma)

Beispiel - Praxisablauf im Brandfall: (Quelle Ing. Rudolf Neurauter , Abt. für Wirtschaft und Umwelt)

Bei jedem Brandfall erscheinen „Gendarmerie“, „Staatsanwaltschaft“ und „Sachverständigem“ zur Befundaufnahme.



Kann der Betrieb seiner Dokumentationspflicht nun nicht nachkommen, kann er die „Sicherheitstechnische Prüfung“ nicht belegen so wird keine Freistellungsurkunde ausgestellt. **Dies hat weitreichende Folgen!**

Beweislast... nun muss der Betrieb die Mangelfreiheit beweisen, dass die Ursache nicht etwa im Anlagenzustand in mangelnder Wartung lag. (siehe Beilage Die Freistellungsurkunde wird nicht erstellt...die Versicherung wird nicht bezahlen.... es kommt zur Umkehr der Fachinformation Rechtsfolgen bei betrieblicher Umsetzung)

Behauptet der Gegenanwalt dass der Brand durch die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durch Früherkennung u.s.w. hätte möglicherweise vermieden werden können, so ist es fast unmöglich, das Gegenteil zu beweisen. Im Ernstfall werden Sie keinen Sachverständigen für einen solchen Gegenbeweis finden.

Brandschäden haben meist ein finanziell grosses Ausmass.

Man stelle sich nur vor, es werden auch Personen verletzt oder gar getötet, dann kann auch Farhlässigkeit vorgeworfen werden?!

Haftet der Betrieb oder die zuständige Person?

Es handelt sich um Organisationsverschulden. . (siehe Beilage Fachinformation Rechtsfolgen bei betrieblicher Umsetzung)

Das heisst, die Unternehmensleitung, bzw. Führungskräfte an welche dieser Verantwortungsbereich nachvollziehbar delegiert wurde sind persönlich haftbar.
 Zum Beispiel Sicherheitstechniker Technischer Leiter oder Leiter der Instandhaltung.
 Dem kann sich im Ernstfall keiner entziehen.

Welche Behörde überprüft die Einhaltung der Prüfvorschriften?

In der Regel das Arbeitsinspektorat.

Diese Stellen sind jedoch oft überfordert und können daher die Kontrollen nur sporadisch durchführen. Das Entbindet den Betrieb jedoch keinesfalls seiner Prüfpflicht.

(Ein Auto Zulassungspickerl wird von der Polizei auch nur sporadisch kontrolliert, bedeutet aber trotzdem, dass das Fahrzeug zugelassen sein muss. Ist das nicht der Fall, so steigt im Schadensfall die Versicherung voll aus und der Fahrzeughalter haftet für alle Folgen persönlich)

In der Beilage finden Sie ein Gerichtsurteil gegen einen Betrieb, der seiner Prüfpflicht nicht nachgekommen ist. Selbst bei kleinen Betrieben mit minimalen Anlagen, wird die Prüfpflicht eingefordert. (Beispiel – Beilage „Urteil Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich“)

Was können Sie uns anbieten?

Technische Dienst DIETRICH TDD ist ein Spezialunternehmung im Bereich:

Technischer Gebäudeservice/Sicherheitstechnik/Filtertechnik/Lüftungstechnik/Kälte u. Klima/Heizung u. Sanitär/Elektro

Unter dem Begriff TDD- bieten wir unseren Kunden einen Optimierungsprozess mit verschiedenen Dienstleistungen an. Damit schaffen wir zum Techn. Gebäudeservice einen zusätzlichen Mehrwert.

Wir leben vom Techn. Gebäudeservice.

Dienstleistungen werden nach dem Motto „so wenig wie möglich, so viel als notwendig“ angeboten.

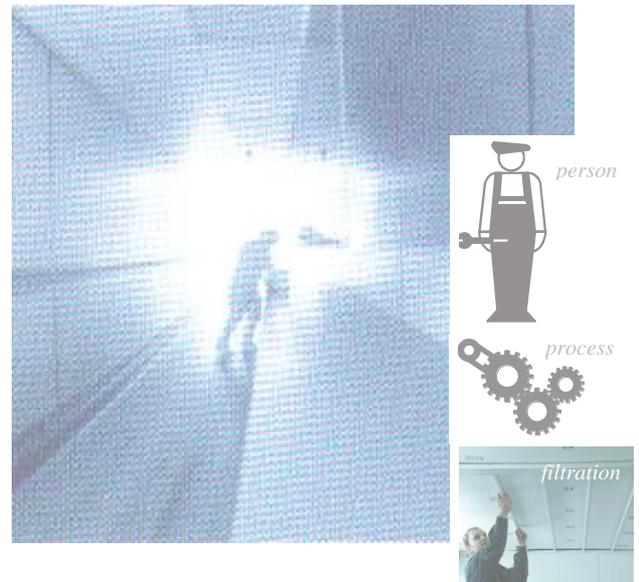
Also dann, wenn es für Sie tatsächlich von klarem Nutzen ist.

Wir sind als Dienstleistungsunternehmen nicht an teureren Wartungsverträgen und dem Verkauf von Ersatzteilen interessiert, welche zum Teil in Ihrer Anlage garnicht notwendig sind.

Der Umfang der Sicherheitstechnischen Überprüfung wird auf Ihren Betrieb sinnvoll maßgeschneidert...

Schaffen Sie Sicherheit für

- Schutz der Unternehmung (Versicherungsschutz...)
- Persönliche Haftung
- Arbeitssicherheit (Belastung, Gesundheitsschutz)
- Schutz der Umwelt (Emissionen)
- Dazu Gewinn durch Anlagenoptimierung durch Spezialisten
- Anlagenausfälle und somit hohe Kosten werden vermieden



Fordern Sie Ihr „Anmeldeformular zur Sicherheitstechnischen Überprüfung“ an unter: www.td-d.at

04	05	06	07	08	09
03	Wiederkehrende Prüfung gemäß § 13 AStV von				10
02					11
01					12

TDD technischer dienst
DIETRICH GMBH
 Technischer Gebäudeservice • Sicherheit • Tel. 06332/70110

A-6322 Kirchbichl, Europastraße 8
 Tel. 05332/70 110 • Fax DW 10
 Mobil 0699/10 200 448 • Email: office@td-d.at

Nächste Prüfung

2010	2011	2012	2013	2014
------	------	------	------	------

Wir setzen uns für Sie ein, Ihr TECHNISCHER DIETRICH

Technischer Dienst
 Dietrich GMBH
 Egon Dietrich Str.3
 A-6322 Kirchbichl

T (+43) 5332 70110
 F (+43) DW10
 E office@td-d.at
 M (+43) 699 10 200 448

UID 66213359
 FIRMENBUCH
 Handelsgericht Wien
 FN 358266 m

BANKVERBINDUNG
 Volksbank Kufstein
 30012 759 BLZ 43770
 IBAN: AT234377000030012759
 BIC: VBOEATWWKUF

Zertifiziert vom ON – ÖSTERREICHISCHEN NORMUNGSMITTEL- für Lufthygiene gemäß VDI - 6022